

Zusatzklärung zum Antrag auf eine Einmalbeitrags-Versicherung – Festlegung einer Tranche –

Zum Antrag vom	<input type="text"/>	Versicherungsnummer - sofern bekannt	<input type="text"/>
Antragsteller (Versicherungsnehmer)	Nachname <input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
	Straße, Hausnummer <input type="text"/>	Postleitzahl	Wohnort <input type="text"/>
Zu versichernde Person (falls nicht Antragsteller)	Nachname <input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Steuer-Identifikationsnummer (nur bei sofort beginnender Rente)	Steuer-Identifikationsnummer des Rentenempfängers <input type="text"/>		

Die Kapitalanlage zu diesem Versicherungsvertrag erfolgt entsprechend der Kapitalmarktsituation bei Vertragsabschluss bzw. Zahlung des Einmalbeitrags grundsätzlich für eine Dauer von mindestens zehn Jahren. Zu sofort beginnenden Rentenversicherungen erfolgt die Kapitalanlage für eine Dauer von mindestens fünf Jahren. Während der Tranchendauer von zehn bzw. fünf Jahren ist deshalb davon auszugehen, dass der vereinbarte Tranchen-Zinssatz (garantierter Rechnungszins zuzüglich Zinsüberschuss-Satz) in diesem Zeitraum unverändert beibehalten wird.

Zu dem beantragten Versicherungsvertrag wird der Tranchen-Zinssatz in Höhe von anfänglich % p. a. festgelegt.

Nach Ablauf der Tranchendauer wird der Zinsüberschuss-Satz für Versicherungsverträge ohne Tranchenvereinbarung zugrunde gelegt und jährlich festgesetzt.

Sollte sich der Tranchen-Zinssatz bis zum Antrags- oder bis zum Geldeingang ändern, kann der Tranchen-Zinssatz nur dann beibehalten werden, wenn der Antrags- und der Geldeingang spätestens zwei Wochen nach der Zinsänderung erfolgt. Andernfalls findet der dann maßgebliche Tranchen-Zinssatz Anwendung. Maßgebend für die Festlegung ist der im Versicherungsschein dokumentierte Tranchen-Zinssatz.

Kapital- und Rentenversicherungen:

Die während der Tranchendauer zurückgelegten Versicherungsjahre und die Überschüsse, die während dieser Zeit zugewiesen wurden, werden bei der Bemessung der Schlussüberschussanteile, der Schlusszuweisung und dem Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven nicht berücksichtigt (s. Bestimmungen zur Überschussbeteiligung in den Allgemeinen Bedingungen).

Fondsgebundene Rentenversicherungen mit Garantieleistungen:

Die Festlegung der Tranche bezieht sich nur auf das Absicherungsguthaben. Die während der Tranchendauer zurückgelegten Versicherungsjahre werden bei der Bemessung des Sockelbetrags für die Beteiligung an den Bewertungsreserven nicht berücksichtigt (s. Bestimmungen zur Überschussbeteiligung in den Allgemeinen Bedingungen).

Datum

Unterschrift des Antragstellers (Versicherungsnehmer) ggf. Unterschrift der gesetzlichen Vertreter